

Antrag

des Abg. Tim Bückner u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Nutzung von Sondersignalen an Zivilfahrzeugen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Sondersignale an Zivilfahrzeugen in Baden-Württemberg zugelassen sind;
2. wer zur Nutzung von Sondersignalen an Zivilfahrzeugen in Baden-Württemberg berechtigt ist und woraus sich die Berechtigung ergibt (bitte aufgeschlüsselt nach Art des Sondersignals);
3. nach welchen Rechtsvorschriften sich dies bemisst und welche Behörden zuständig sind, die Genehmigung zur Nutzung zu erteilen;
4. in welchen Situationen die Nutzung des Sondersignals am Zivilfahrzeug zulässig ist und wer dies im Einzelfall entscheidet;
5. welche Rechte der Einsatz von Sondersignalen an Zivilfahrzeugen im Straßenverkehr mit sich bringt;
6. wie sich die Sondersignale an Zivilfahrzeugen akustisch und optisch von den Signalen an Einsatzfahrzeugen unterscheiden;
7. ob die jeweiligen Inanspruchnahmen des Sondersignals an Zivilfahrzeugen erfasst werden und falls ja, wie häufig dies in den Bereichen der Strafverfolgungs-, der Ermittlungs-, der Sicherheits-, der Bevölkerungsschutz- und Katastrophenschutzbehörden sowie beim Rettungsdienst einschließlich Notärzten im Jahr 2022 der Fall war;
8. ob ihr Fälle bekannt sind, in welchen das Sondersignal von Berechtigten missbräuchlich verwendet wurde und falls ja, wie häufig dies 2022 der Fall war und wie sich diese Zahlen seit 2018 entwickelt haben;

9. wie viele Fälle von rechtswidrigem Einsatz von Sondersignalen durch grundsätzlich Unberechtigte 2022 erfasst wurden und wie sich diese Zahlen seit 2018 entwickelt haben;
10. welche Straftatbestände beim missbräuchlichen Einsatz von Sondersignalen durch grundsätzlich berechnigte Personen sowie durch unberechnigte Personen verwirklicht sind.

1.12.2023

Bückner, Dörflinger, Hartmann-Müller, Mayr,
Dr. Pfau-Weller, Schuler, Huber, Dr. Miller CDU

Begründung

Ein zügiges Vorankommen von Einsatzfahrzeugen und zivilen Fahrzeugen im Einsatz ist elementar wichtig. Insoweit sollte auch in der Bevölkerung ein Verständnis für die verschiedenen Sondersignale bestehen. Entsprechend dürfen Sondersignale jedoch auch nicht missbräuchlich verwendet werden. Der Antrag dient daher einer Bestandsaufnahme zum Einsatz der Sondersignale auf den Straßen im Land.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Januar 2024 Nr. IM3-0141.5-341/71/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Sondersignale an Zivilfahrzeugen in Baden-Württemberg zugelassen sind;

Zu 1.:

Nach außen deutlich erkennbar gekennzeichnete Einsatzfahrzeuge dürfen mit blauem Rundumlicht und richtungsgebundenen Blitzleuchten [§ 52 Abs. 3 Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO)] sowie Einsatzhorn (§ 55 Abs. 3 StVZO) ausgerüstet werden. Zivilfahrzeuge von Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz benötigen für eine solche Ausrüstung eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO. Speziell für polizeiliche Aufgaben dürfen Zivilfahrzeuge, sofern dies einsatztaktisch erforderlich ist, mit einem blauen Rundumlicht mit Magnetfuß ausgerüstet sein. Für polizeiliche Zivilfahrzeuge sind überdies verdeckt hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeuginnenraum verbaute Lösungen möglich.

2. wer zur Nutzung von Sondersignalen an Zivilfahrzeugen in Baden-Württemberg berechnigt ist und woraus sich die Berechnigung ergibt (bitte aufgeschlüsselt nach Art des Sondersignals);

3. nach welchen Rechtsvorschriften sich dies bemisst und welche Behörden zuständig sind, die Genehmigung zur Nutzung zu erteilen;

Zu 2. und 3.:

Zu den Ziffern 2 und 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Der Berechtigtenkreis sowie die Voraussetzungen für die Nutzung von Sondersignalen – auch an Zivilfahrzeugen – sind in den §§ 35 und 38 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bundeseinheitlich geregelt. Die verschiedenen Arten des Sondersignals sind in den Absätzen 1 bis 3 des § 38 StVO aufgeführt. Der in § 35 StVO genannte Berechtigtenkreis – etwa die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst – benötigt beim Vorliegen der in der Norm genannten Voraussetzungen keine Genehmigung zur Nutzung, da sich diese unmittelbar aus der Verordnung ergibt.

4. in welchen Situationen die Nutzung des Sondersignals am Zivilfahrzeug zulässig ist und wer dies im Einzelfall entscheidet;

5. welche Rechte der Einsatz von Sondersignalen an Zivilfahrzeugen im Straßenverkehr mit sich bringt;

Zu 4. und 5.:

Zu den Ziffern 4 und 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonderrechten und/oder des Wegerechts sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten von Fahrzeugführenden sind allgemein in den §§ 35 und 38 StVO geregelt. Auf Grundlage von innerdienstlichen Vorschriften kann der gesetzliche Rahmen präzisiert und entsprechende Verfahrensweisen implementiert werden. Mit Blick auf die Polizei bedeutet dies beispielsweise, dass die Einheitsführung das Fahren im Verband durch das Einschalten von Blaulicht anordnet. Ebenfalls umfasst sind autorisierte Freigaben der Führungs- und Lagezentren der Polizei für eine etwaige Inanspruchnahme des Wegerechts durch den Einsatz von Blaulicht und Martinshorn.

Gleichwohl entscheiden Einsatzkräfte grundsätzlich eigenverantwortlich, ob am Einzelfall orientiert eine Inanspruchnahme von Sonderrechten und/oder des Wegerechts erfolgen soll. Im Vordergrund steht hierbei das sichere Ankommen am Einsatzort, um insbesondere Menschenleben zu retten oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abwenden zu können.

6. wie sich die Sondersignale an Zivilfahrzeugen akustisch und optisch von den Signalen an Einsatzfahrzeugen unterscheiden;

Zu 6.:

Unter Verweis auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 kommen bei allen Einsatzfahrzeugen die gleichen Sondersignale zum Einsatz. So wird aus technischer Sicht die bekannte Tonfolge, beispielsweise bei erkennbaren Funkstreifenwagen sowie zivilen Einsatzfahrzeugen der Polizei, durch Druckkammerlautsprecher erzeugt. Diese sind nach vorne gerichtet im Bereich des Kühlergrills verbaut. Hinsichtlich der deutlich für andere Verkehrsteilnehmer wahrnehmbaren Schall- und optischen Signalwirkung bestehen zwischen den zuvor genannten Einsatzfahrzeugarten beim Einbauort keine Unterschiede. Darüber hinaus sind Einsatzfahrzeuge, die mit einer sogenannten „Dachbalkenanlage“ ausgestattet sind, mit an den Seiten rechts und links integrierten Warnleuchten für blaues Blinklicht ausgestattet. Zivile Einsatzfahrzeuge werden grundsätzlich mit einer mobilen Warnleuchte für blaues Blinklicht mit Magnethaftfuß ausgestattet. Dieses wird unter den Voraussetzungen von § 38 StVO bei Personenkraftwagen auf dem Dach, im Bereich über dem Fahrzeugführenden, angebracht. Bei höher gebauten Fahrzeugen (beispielsweise Transportfahrzeugen) wird aufgrund der Anforderungen an die geometrische Sichtbarkeit zumindest eine dritte Warnleuchte im hinteren Dachbereich des Fahrzeugs verbaut. Dies kann beispielsweise dann erforderlich sein, wenn eine Warnleuchte aus einer niedrigeren Betrachtungsposition verdeckt werden könnte. Zudem erhalten höher gebaute Fahrzeuge zusätzliche, nach vorne gerichtete Warnleuchten für blaues Blinklicht, die meist im Kühlergrill verbaut werden. Bei zivilen Einsatzfahrzeugen der Polizei wird gleich verfahren.

7. ob die jeweiligen Inanspruchnahmen des Sondersignals an Zivilfahrzeugen erfasst werden und falls ja, wie häufig dies in den Bereichen der Strafverfolgungs-, der Ermittlungs-, der Sicherheits-, der Bevölkerungsschutz- und Katastrophenschutzbehörden sowie beim Rettungsdienst einschließlich Notärzten im Jahr 2022 der Fall war;

8. ob ihr Fälle bekannt sind, in welchen das Sondersignal von Berechtigten missbräuchlich verwendet wurde und falls ja, wie häufig dies 2022 der Fall war und wie sich diese Zahlen seit 2018 entwickelt haben;

Zu 7. und 8.:

Zu den Ziffern 7 und 8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Eine statistische Erfassung der Inanspruchnahmen von Sonderrechten und/oder des Wegerechts unter Verwendung von blauem Blinklicht und gegebenenfalls in Verbindung mit dem Martinshorn erfolgt nicht.

Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen liegen keine Zahlen zur missbräuchlichen Verwendung von Blaulicht und Martinshorn im Sinne des Antrags vor. Auf Grundlage einer aktuell zu diesem Antrag durchgeführten Dienststellenerhebung sind bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst keine Fälle bekannt, in welchen das Sondersignal von Berechtigten missbräuchlich verwendet worden ist.

9. wie viele Fälle von rechtswidrigem Einsatz von Sondersignalen durch grundsätzlich Unberechtigte 2022 erfasst wurden und wie sich diese Zahlen seit 2018 entwickelt haben;

Zu 9.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. In der PKS nicht enthalten sind Verkehrsdelikte; enthalten sind Verstöße gegen die Paragraphen 315 (Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr) und 315b (Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr) des Strafgesetzbuches sowie Paragraph 22a (Missbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen) des Straßenverkehrsgesetzes, die allerdings nicht als Verkehrsdelikte im Sinne der PKS-Richtlinien gelten. Ordnungswidrigkeiten werden in der PKS nicht erfasst. Die PKS bietet die Möglichkeit Merkmale zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern anhand bestimmter Katalogbegriffe anonymisiert zu erfassen. Der „rechtswidrige Einsatz von Sondersignalen“ ist kein Erfassungsparameter in der PKS, weshalb auf dieser Grundlage keine Aussagen im Sinne der Fragestellung getroffen werden können.

10. welche Straftatbestände beim missbräuchlichen Einsatz von Sondersignalen durch grundsätzlich berechnigte Personen sowie durch unberechnigte Personen verwirklicht sind.

Zu 10.:

Beim missbräuchlichen Einsatz von Sondersignalen kommt grundsätzlich eine Strafbarkeit wegen Amtsanmaßung gemäß § 132 StGB in Betracht. Dabei kann auch ein Amtsträger, der seine dienstlichen Befugnisse überschreitet, „unbefugt“ im Sinne der Strafnorm handeln, sofern die Überschreitung den Charakter einer in den Bereich eines anderen Amtes gehörenden Amtshandlung trägt. Darüber hinaus können selbst sachlich zuständige Amtsträger Täter einer Amtsanmaßung sein, wenn diese ihre örtliche Zuständigkeit bewusst überschreiten, soweit es sich nicht

nur um eine rein innerdienstliche Zuständigkeitsregelung handelt. Die abschließende Prüfung und Würdigung aller objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen obliegt im konkreten Einzelfall der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie den zuständigen Gerichten.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen